

## Das Gesetz zur Bekämpfung der Freiheit

Dass der Mordfall *Walter Lübcke* eine massive (straf-)rechtspolitische Reaktion evozieren würde, die vor allem den vermehrt bekannt gewordenen Bedrohungen von Politikerinnen und Politikern im Internet begegnen soll, war angesichts des berechtigten Entsetzens über die Einzeltat naheliegend. Doch was Mitte Dezember 2019 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) als Entwurf eines »Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität« (GBRH) veröffentlicht worden ist, wirft Fragen der Verfassungs- und Europarechtskonformität auf.

Der GBRH-Entwurf sieht in fünf Artikeln Änderungen des Strafgesetzbuchs (StGB), der Strafprozessordnung (StPO), des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG), des Telemediengesetzes (TMG) und des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) vor. Im Wesentlichen geht es um die Verpflichtung sozialer Netzwerke, alle beschwerdegegenständlichen Inhalte und Nutzungsdaten (IP-Adressen und Portnummern) der User an das BKA weiterzuleiten, wenn nach Einschätzung der Netzwerkbetreiber »konkrete Anhaltspunkte« für das Vorliegen bestimmter Straftaten gegeben sind (§ 3a Abs. 2 NetzDG-E). Die betroffenen Nutzer werden frühestens 14 Tage nach der Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an das BKA informiert (§ 3a Abs. 6 NetzDG-E). Die Doppeltüren gesetzlicher Datenabfrage- und -herausgabebefugnisse werden überdies aus den Angeln geschlagen. Die Polizisten des BKA können von jedem geschäftsmäßigen Internetanbieter Auskunft über alle vorhandenen Bestandsdaten des betroffenen Nutzers verlangen (§ 10 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 BKAG-E). Der Telemedienanbieter ist daraufhin befugt, alle Bestandsdaten des Nutzers aus »sämtlichen unternehmensinternen Datenquellen« herauszugeben, auch Zugangspasswörter (§ 15a Abs. 1 TMG-E).

Dass sich derart weitreichende Eingriffe in die verfassungsrechtlichen Grundfreiheiten der Nutzer nicht allein durch Einzeltaten in Kassel und Halle politisch legitimieren lassen, scheint auch im BMJV offenkundig gewesen zu sein. In dem Gesetzentwurf wird daher ausgeführt, die vorstehend skizzierten Regelungsinhalte dienen der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Meinungsfreiheit. Diese sei nämlich dadurch gefährdet, dass sich Bürgerinnen und Bürger angesichts eines »verrohten Umfeldes« voller »respektloser und herabwürdigender Inhalte« nicht mehr trauten, »bestimmte Meinungen aus Sorge vor solchen Reaktionen« zu äußern. Worauf diese Geringschätzung eines durch das Internet vermeintlich eingeschüchterten, unmündigen Bürgertums fußt, erfährt man nicht. So heißt es nur allgemein im Gesetzentwurf, der bisherige Rechtszustand werde »als unbefriedigend empfunden«. Empirische Grundlagen für die subjektiven Empfindungen im Ministerium, erwachsene Menschen seien schwankende Würstchen im digitalen Wind, die sich jeder rauen Luft beugen, werden indes bislang nicht angeboten.

Mit der auch vom *BVerfG* schon häufiger aufgeworfenen Frage, ob sich nicht umgekehrt die besorgten Einschüchterungseffekte bei Internetnutzern gerade dann einstellen mögen, wenn sie jederzeit vom Anbieter ihres Vertrauens mitgeteilt bekommen könnten, dass ihre Nutzungsdaten wegen einer vor zwei Wochen geäußerten Meinung längst beim BKA liegen, befassen sich die Ausführungen des GBRH-Entwurfs nicht. Vor diesem Hintergrund ist den Betreibern und der Nutzerschaft von Facebook, YouTube und Twitter zu empfehlen: Lassen Sie sich nicht einschüchtern! Erheben Sie Verfassungsbeschwerde!

**Prof. Dr. Marc Liesching, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur, Leipzig**